

# Allgemeine Gaslieferbedingungen zum Vertrag RennsteigGAS der SWSZ (Stand Februar 2020)

## Gegenstand und Umfang der Lieferung

Erdgaslieferungen zu diesen Bedingungen sind für Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis GmbH (im Folgenden „SWSZ“ genannt) sowie in Thüringen möglich. Die SWSZ liefert für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden im Niederdrucknetz Erdgas bis zu einer Nennwärmebelastung von 500 kW oder bis zu einem Jahresverbrauch von 1.500.000 kWh. Überschreitet der Kunde die vorgenannten kW- oder kWh-Grenzen, endet der Vertrag mit Einbau der registrierenden Leistungsmessung durch den jeweiligen Netzbetreiber. Die SWSZ wird dem Kunden rechtzeitig einen neuen Vertrag anbieten. Wird durch den Netzbetreiber die Messung des Kunden nicht verändert, erfolgt eine Abrechnung des Kunden bei einer Überschreitung einer der vorgenannten Grenzen zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen. Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. 11,1 kWh/m<sup>3</sup> (H-Gas) bzw. ca. 9,5 kWh/m<sup>3</sup> (L-Gas) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G 260) und einem Messdruck von bis zu 100 mbar, in der Regel ca. 22 mbar. Die SWSZ legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber gelieferten Angaben zugrunde. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

## Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn

Der Kunde unterbreitet der SWSZ durch Übermittlung des ausgefüllten Vertrages ein Angebot auf Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung der SWSZ zustande. Für die Bindung des Kunden an das Angebot gilt § 147 Abs. 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Lieferantenwechsel. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin, bei Neueinzug frühestens zum gewünschten Lieferbeginn. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt. Die SWSZ behält sich vor, den Vertrag mit dem Kunden abzulehnen. Die SWSZ ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn berechtigterweise gesperrt ist.

## Zählerstand

Die SWSZ ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung der SWSZ den Zählerstand selbstständig abzulesen und in den festgelegten Fristen mitzuteilen. Ansonsten ist die SWSZ berechtigt, den Verbrauch rechnerisch zu ermitteln (schätzen).

## Lieferantenwechsel

Die SWSZ wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

## Änderung der Vertragsbedingungen

Soweit in diesem Vertrag bzw. in den Allgemeinen Gaslieferbedingungen, insbesondere in Ziffer 6, keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, ist die SWSZ berechtigt, im Fall von Gesetzesänderungen oder Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die Vertragsbedingungen anzupassen. Sie wird dem Kunden die Änderung mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen.

## Erdgaspreis und Preisanpassung

1.1 Der Erdgaspreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten des Lieferanten für die Gasbeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden, die Netzentgelte und die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben. Zusätzlicher Preisbestandteil ab dem 01.01.2021 sind die Mehrbelastungen aufgrund der Einführung eines Emissionshandelssystems für Wärme und Verkehr auf der Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

1.2 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energiesteuer und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

1.3 Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die SWSZ ihr hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gemäß Satz 1 gegenzurechnen. Dies gilt insbesondere für Mehrbelastungen aufgrund der Einführung eines Emissionshandelssystems für Wärme und Verkehr auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

1.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Gaslieferung und Erdgaspreis wird die SWSZ den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter 6.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 6.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die SWSZ hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die SWSZ, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 6.1 und ggf. 6.3 ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWSZ wird bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen

mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat das Recht zur Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB.

1.5 Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWSZ wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der SWSZ [www.swsz.de](http://www.swsz.de) einsehbar und werden im Kundenservice der SWSZ ausgelegt.

1.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der SWSZ zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde vom Lieferanten in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam.

## Abrechnungsgrundlage

Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Der Abrechnungszeitraum kann von der Vertragslaufzeit abweichen. Grundpreise werden taganteilig berechnet (1 Jahr = 365 Tage). Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Wenn Sie einen kürzeren Abrechnungsturnus wünschen, bietet die SWSZ an, den Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen. Die SWSZ berechnet hierfür eine Aufwandspauschale. Über die Änderung des vereinbarten Abrechnungsturnus wird eine separate Vereinbarung geschlossen.

## Nachweis Standardlastprofilmessung

Für den Nachweis einer Standardlastprofilmessung ist die SWSZ berechtigt, einen entsprechend abgeschlossenen Netzanschlussvertrag zwischen Kunden und örtlichem Netzbetreiber zu verlangen.

## Haftungs- und Entschädigungsregelungen

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist die SWSZ von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWSZ nach § 19 GasGVV beruht. Die SWSZ ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie für die SWSZ bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Soweit die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer nicht einschlägig sind, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Übrigen gegen die SWSZ (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“ genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## Streitbelegungsverfahren

Hinweis für Haushaltskunden: Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die SWSZ auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG bei der SWSZ.

## Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie an unseren Kundenservice richten:

Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis GmbH, 98528 Suhl, Fröhliche-Mann-Straße 2  
Telefon 03681-495 0, [beschwerdestelle@swsz.de](mailto:beschwerdestelle@swsz.de)

Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die SWSZ auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de). Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon 030 22480-500, Fax 030 22480-323, [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de), [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de). Aktuelle Informationen über die geltenden Produkte und Tarife sind im Internet unter [www.swsz.de](http://www.swsz.de) zu finden.

## Schlussbestimmungen

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der SWSZ mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Vertrages sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende Übung berufen, solange diese nicht vertraglich in Textform fixiert ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch die gesetzlichen Regelungen, einschließlich der Regelungen der GasGVV, ersetzt werden sollen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.